

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 2.

Umfang des Postregals und des Postzwanges.

Der Staatspostanstalt ausschließlich steht

- a) die Beförderung von Briefen,
(vergl. jedoch §. 4, 5, 6 und 36),
- b) der gewerbsmäßig mit Wechsel der Transportmittel zu bewirkende Personen und Sachtransport

(vergl. jedoch §. 7 und 36)

zu Lande und zu Wasser zu.

Unter einem Briefe wird hierbei jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mittheilung oder Benachrichtigung verstanden, wenn sie irgendwie verschlossen oder unter Kreuzband oder Schleife gelegt oder wenn sie verschlossen oder unverschlossen einer Paketsendung beigelegt ist, ohne Unterschied, ob derselben zugleich irgend ein anderer Gegenstand, als z. B. Geld, Waarenproben etc. beigelegt ist oder nicht.

Der Bericht sagt:

Zu §. 2.

Die erste Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation, mit Rücksicht darauf, daß die Worte:

„zu Lande und zu Wasser“
theils überflüssig erschienen, theils eine zu enge Auffassung zulassen könnten, beschlossen:

die gedachten, auf Zeile 7 befindlichen Worte: „zu Lande und zu Wasser“ in Wegfall zu bringen und das am Schlusse des ersten Absatzes stehende Wort „zu“ in die erste Zeile nach dem Worte „steht“ aufzunehmen.

Zu Beseitigung ferner des Mißverständnisses, als ob durch die im Schlusssatze enthaltene Definition des Briefes auch den Frachtfuhrleuten die Beförderung der zu ihren Frachtgütern gehörigen Frachtbriefe verboten wäre, den Ausdruck:

„beigelegt“

in das Wort:

„beigelegt“

umzuwandeln beschlossen.

Auch die unterzeichnete Deputation ist mit diesen Abänderungen einverstanden, bezieht sich zu Entkräftung des etwaigen Bedenkens, als ob in diesem Paragraphen der Versendung der Zeitungen besonders zu gedenken sei, sowie wegen der Ausschließung unversiegelter Correspondenzen vom Postzwange und wegen analoger Behandlung der betreffenden Person selbst übergebenen Empfehlungsbriefe nach der Bestimmung über expresse Sendungen (§. 4) auf den jenseitigen Bericht, und hebt nur noch besonders die bei den Verhandlungen der ersten Kammer von dem Herrn königlichen Commissar abgegebene Erklärung hervor, daß nach derselben Analogie auch solche verschlossene Briefe zu behandeln seien, welche Jemand bloß gelegentlich bei sich führe, oder aus Gefälligkeit besorge.

Im Uebrigen empfiehlt sie den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer:

§. 2 mit den obengedachten Abänderungen anzunehmen.

Es dürfte nächst dem hier der passendste Platz zur Berathung des im allgemeinen Theile des jenseitigen Berichts bei Punkt 1 gestellten Antrags sein:

in der ständischen Schrift auszusprechen, daß die Kammer lediglich mit Rücksicht auf die commissarische Erklärung, daß Paketsendungen, insbesondere unter 20 Pfund, vorausgesetzt, daß sie vorschriftsmäßig verpackt sind, auch künftig nicht zurückgewiesen, sondern da, wo Posten gehen, angenommen und befördert werden sollen, von der Ausnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber in das Gesetz selbst abgesehen und sich bei der gedachten Regierungszusage beruhigt habe.

Die Deputation ist ebenfalls der Ansicht, daß eine etwaige Beschränkung des zeither Seiten der Postanstalt bewirkten Packereitransports sehr gegen das allgemeine Interesse verstoßen würde, und rathet daher, um jeden Zweifel, als ob eine solche Beschränkung aus Aufhebung des Verbots der Beförderung von Paketen unter 20 Pfund gefolgert werden könne, zu beseitigen, auch ihrerseits den Beitritt zu diesem von der ersten Kammer angenommenen Antrag.

Wenn ferner der Herr königliche Commissar auf Anfrage der Deputation, ob und in wie weit die Postanstalt zu Beförderung von Personen, Briefen und Paketen überhaupt von der Staatsregierung als verpflichtet erachtet werde, diese Verpflichtung ausdrücklich mit der Erläuterung anerkannt hat, daß die nach dem Zwecke der Post, nach Beschaffenheit und Bereitschaft der Transportmittel und nach Zahl und Beschaffenheit der Gegenstände, welche befördert werden sollen, gebotenen Ausnahmen im Reglement festgestellt seien, so bedarf es zwar wegen der erwähnten, den der Postanstalt zustehenden Berechtigungen gegenüber, sich wohl von selbst verstehenden Verpflichtung keines besondern Antrags, doch möge beiläufig auch dieser commissarischen Erklärung hier noch gedacht sein.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort?

Abg. Mittner: Ich bitte um's Wort! Es ist jedenfalls sehr erfreulich, aus der Erklärung des Herrn königlichen Commissars hier zu §. 2 zu ersehen, daß die Befürchtung, die man hier und da im Publicum gehabt hat, daß man durch Mitschführung von versiegelten Briefen in große Unannehmlichkeiten komme, daß diese Befürchtung nach dieser Erklärung vollständig in Wegfall kommt, und ich kann nicht umhin, meine Freude darüber auszusprechen, da es sehr häufig geschieht, daß man versiegelte Briefe bei sich hat, und es ist gewiß gut, daß hinfüro dies nicht als eine absichtliche Hinterziehung des Gesetzes betrachtet werden soll. Aber ganz in Verbindung hiermit steht das Verhältniß zwischen Sachsen und dem österreichisch-deutschen Postvereine, und es würde mir sehr erfreulich sein, wenn der Herr königliche Commissar die Güte hätte, ein paar Worte darüber zu sagen, wie es sich in Bezug hierauf im genannten Postvereine verhält; ob in den angrenzenden Staaten mit derselben Liberalität verfahren wird in Bezug auf versiegelte Briefe, oder ob man an der sehr schroff ausgesprochenen Bestimmung festhält, daß es streng verboten ist, einen versiegelten Brief bei sich zu haben. Der zweite Gegenstand, der mich veranlaßt, das Wort zu nehmen, ist